

Informationen zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütung 2024/2025

Ausbildende haben Auszubildenden nach § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)¹ eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

Als angemessen gilt, wenn:

- die im jeweils gültigen Entgelttarifvertrag vereinbarte Ausbildungsvergütung gewährt wird;
- die Vergütung bei nichttarifgebundenen Betrieben, mind. 80 % der in dem gültigen Entgelttarifvertrag vereinbarten Ausbildungsvergütung beträgt **und** diese die Höhe der Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG nicht unterschreitet;
- andernfalls ist die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 BBiG zu gewähren.

Die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 BBiG beträgt in Verbindung mit den Bekanntmachungen des Bundesministerium für Bildung und Forschung²:

Ausbildungsbeginn im Kalenderjahr	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
2024	649,00 Euro	766,00 Euro	876,00 Euro
2025	682,00 Euro	805,00 Euro	921,00 Euro

¹ Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246)

² Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2024) vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 279) sowie Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2025) vom 8. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 305)